REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.623/0007-V/2/2013

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
29. NOV. 2013
Landtag Ltg.-G-38-2013 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-122/L-11-2013)

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Sachbearbeiter	Klappe	Ihre GZ/vom
Schmoll	2531	Ltg.-G-38-2013 (Ltg.-122/L-11-2013) 3. Oktober 2013

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 3. Oktober 2013 betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. November 2013 beschlossen, die für die Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Bereits im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken hinsichtlich der Kompetenzmäßigkeit der Regelungen des neuen § 26 über die Senatsentscheidungen und die Mitwirkung von Laienrichtern geäußert. Ob die Verwaltungsgerichte in Senaten entscheiden, ist gemäß Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in den jeweiligen Materiengesetzen zu regeln. Gleiches gilt für die Mitwirkung von Laienrichtern: Art. 135 Abs. 1 vierter Satz leg. cit. weist die Regelung hierüber dem jeweiligen Materiengesetzgeber zu.

Die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG Bundessache. Landessache ist gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a leg. cit. lediglich die Regelung der „Behördenzuständigkeit zur

Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze".

19. November 2013
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: